

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „RADIO T e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die
 - Förderung der Jugendhilfe,
 - Förderung von Kunst und Kultur,
 - Förderung der Erziehung und Volksbildung,
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2.2 Diese Zwecke werden verwirklicht durch:
 - 2.2.1 die Förderung des lokalen Rundfunks in der Region um Chemnitz mittels:
 - medienpädagogischer Arbeit.
 - dem Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern.
 - unentgeltlicher Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen die Teilnahme am lokalen Rundfunk zu ermöglichen.
 - Bereitstellung einer Plattform zur Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen), welche zu herkömmlichen Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben.
 - Förderung des Bewusstseins für die eigene Umwelt und Umgebung.
 - Anregung zu gemeinsamen emanzipatorischem Handeln um so zur sozialen und kulturellen Weiterentwicklung beizutragen.

Satzung Radio T e.V. vom 10. Juli 2009

- 2.2.2 die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Programme zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der
- lokalen Information und Kommunikation
 - Kunst und Kultur
 - Medienerziehung und Bildung
 - Völkerverständigung im Sendegebiet
 - Radio für die Jugend
- 2.3 Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mit tragen, gefördert und umgesetzt werden.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele oder Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 2.5 Der Verein gibt sich ein Redaktionsstatut. Dieses kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

3. Eintritt, Austritt, Ausschluss, Beiträge

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dessen Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 3.2 Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder können nur beratend im Verein fungieren und sind nicht stimmberechtigt.
- 3.3 Der Eintritt in und der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einfachen Antrag gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in den Verein.
- 3.4 Für Fördermitglieder besteht eine vereinfachte Aufnahme-prozedur. Als Willensbekundung genügt ein formloser schriftlicher Antrag dem Vorstand gegenüber. Wenn der komplette Vorstand zustimmt, ist der Antrag angenommen. Die Fördermitgliedschaft dauert ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn das Fördermitglied nicht das Ende seiner Mitgliedschaft formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand bekundet.

Satzung Radio T e.V. vom 10. Juli 2009

- 3.5 Die Mitglieder unterstützen den Verein durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Er ist im aktuellen Quartal zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe des Fördermitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Fördermitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten und zu Beginn des Mitgliedschaftsjahres fällig.
- 3.6 Ein wichtiger Bestandteil der Vereinsarbeit von Radio T ist die Sendetätigkeit. Zur Gewährleistung der Sendetätigkeit des Radios entstehen dem Mitglied Pflichten. Diese werden im Redaktionsstatut in den Abschnitten „Redaktionen u. Redaktionelle Mitarbeit“, „Redaktionskonferenz“, „Programmausschuss“ und „Sendedienstleiter“ geregelt.
- 3.7 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins verletzen, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung wird dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Angabe von Ausschlussgründen vor den Mitgliedern erfolgt nur auf persönlichen Wunsch des Ausgeschlossenen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen Rechte und Pflichten. Einmal ausgeschlossene Mitglieder können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.
- 3.8 Mitglieder, die trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleiben, können nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden (Ausschluss durch Streichung). Dem Mitglied muss in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

4. Organe des Vereins

- 4.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- 4.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung hat, unter Mitteilung der Tagesordnung, per E-Mail, an Mitglieder ohne E-Mail-Adresse schriftlich per Post mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Anträge, die dem Vorstand schriftlich vorliegen, sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen in der Einladung im Wortlaut angekündigt werden. Der Vorstand hat das Protokoll, in welchem Ort und Zeit der Versammlung sowie Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind, zu unterschreiben.

Satzung Radio T e.V. vom 10. Juli 2009

- 5.2 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder dies verlangt.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

6. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- wählt und entlastet die Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes durch ein Vorstandsmitglied.
- beschließt über die Höhe der Beiträge.
- entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.

7. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Anträge, bei denen sich über die Hälfte der Anwesenden enthalten, gelten als abgelehnt, können aber konkretisiert neu vorgelegt werden.
- 7.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kandidaten, die nicht die notwendige Mehrheit erhalten, können in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- 7.3 Während der Amtszeit des Vorstandes können einzelne Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der gesamte Vorstand kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes muss von mindestens einem Viertel aller eingetragenen Mitglieder gestellt werden.
- 7.4 Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.5 Das Redaktionsstatut kann von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- 7.6 Soll der Vereinszweck geändert werden, so ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder werden zur schriftlichen Äußerung an die letzte bekannte Wohnadresse aufgefordert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung keine schriftliche Antwort eingegangen ist.

Satzung Radio T e.V. vom 10. Juli 2009

8. Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- 8.1 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.2 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorstandsvorsitzende/n, eine/n StellvertreterIn und eine/n SchatzmeisterIn. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
- 8.3 Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück, so kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand wählen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des gesamten Vorstandes.
- 8.4 Während der Amtsperiode des Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder bis zur satzungsgemäß festgelegten Obergrenze erhöht werden. Die Amtsperiode der auf diese Weise neu gewählten Vorstandsmitglieder endet mit der des Vorstandes.
- 8.5 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund vorzeitig Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

9. Aufgaben des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 9.2 Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird hierzu von dem/der Vorsitzenden oder dem/der StellvertreterIn mit einer Frist von mindestens drei Tagen ohne Formvorschrift einberufen. Er muss zusammentreten, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind.
- 9.3 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 9.4 Der Vorstand erstellt den Finanzplan des Vereins, über welchen die Mitgliederversammlung abstimmt.
- 9.5 Der Verein veranstaltet als juristische Person des Privatrechts ein Hörfunkprogramm im Sinne des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes. Der Vorstand wacht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen der Zulassung und der Programmgrundsätze. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Beteiligung der Mitglieder des Vereins und der Hörerinnen und Hörer am Programm.
- 9.6 Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche GeschäftsführerInnen bestellen, wenn der Umfang der Vereinsaktivitäten dies erfordert. GeschäftsführerInnen stellen besondere VertreterInnen im Sinne des §30 BGB dar und können vom Vorstand mit geschäftsführenden Aufgaben betraut werden. Dieser besondere Vertreter gilt nur im Innenverhältnis. GeschäftsführerInnen werden nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Probezeit in den Vorstand kooptiert und nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender

Satzung Radio T e.V. vom 10. Juli 2009

Stimme teil. Anwesenheits- und gegebenenfalls Stimmrecht eines Geschäftsführers ruhen, soweit der Vorstand über den Geschäftsführer selbst betreffende Angelegenheiten, insbesondere solche, die das Arbeitsverhältnis betreffen, berät und beschließt.

- 9.7 Der Vorstand kann einen sachkundigen Beirat bestellen, der ihn in Einzelfragen bei der Entscheidungsfindung berät. Der Beirat ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

10. Beirat

- 10.1 Der Vorstand kann einen Beirat benennen, dem maximal sieben natürliche und juristische Personen angehören. Beiratsmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer des Vereins sein. Die Tätigkeit des Beirates ist unbefristet.
- 10.2 Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen, die mit den Aufgaben und der Finanzierung des Vereins zusammenhängen. Der Beirat hat auf der Mitgliederversammlung ein Antragsrecht.

11. Aufwandsersatz und Entgelte für Tätigkeiten im Auftrag des Vereins

- 11.1 Für Vereinszwecke entstandene besondere Aufwendungen können den Mitgliedern auf Antrag in angemessenem Rahmen erstattet werden, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen ohne den Zweck des Vereins zu gefährden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für pauschale Aufwendungen (Fahrt- und Reisekosten) sollen die Regelungen des Sächsischen Landesreisekostengesetzes angewendet werden.
- 11.2 Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Aufwandsersatz (§ 670 BGB). Der Aufwand ist nachzuweisen.
- 11.3 Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden. Art und Umfang der Tätigkeiten und die vereinbarte Höhe der Entschädigung sind schriftlich festzuhalten. Soweit die Zahlungen im Sinne von § 4 Nr. 26 („Übungsleiterpauschale“) oder Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) steuer- und sozialversicherungsfrei fließen sollen, hat der Empfänger schriftlich zu bestätigen, dass er die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Mitgliederversammlung ordentlich einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.2 Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzung Radio T e.V. vom 10. Juli 2009

- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Netzwerk für Kultur- und Jugendarbeit e.V.“, Chemnitz, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 (2) Nr. 5 AO zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

13. Gültigkeit

Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.